



INFORMATION DER WAHLORGANISATION

15.05.2020

Termin für die Kirchenwahlen zum Presbyterium 2020 bestätigt

Der Wahltermin für die „Kirchenwahlen Presbyterium“ am 1. Advent 2020 bleibt gültig – andere Termine im Wahlkalender und das Wahlverfahren wurden den Erfordernissen der „Corona-Zeit“ angepasst.

Die Kirchenregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2020 den Wahltermin für die Kirchenwahlen zum Presbyterium am 29. November 2020 bestätigt. Zuvor hatten sich die Mitglieder in einer ausführlichen Aussprache mit Anträgen der Bezirkskirchenräte Landau und Bad Bergzabern beschäftigt. Landau hatte die rechtliche Prüfung einer möglichen Wahlverschiebung und – falls möglich – eine Verschiebung der Wahlen um ein Jahr beantragt, Bad Bergzabern die Verschiebung auf Sommer oder 1. Advent 2021.

Die rechtliche Prüfung ergab, dass für eine Verschiebung des Wahltermins um mehrere Monate oder darüber hinaus die Kirchenverfassung (KV) geändert werden müsste. Diese bestimmt, dass die Amtsdauer eines Presbyteriums sechs Jahre beträgt. Ein Antrag zur Änderung der Verfassung hätte nach Anhörung der Bezirkssynoden beziehungsweise der Bezirkskirchenräte bei der Tagung der Landessynode erst am 19. September 2020 verhandelt und entschieden werden können.

Die Änderung der Verfassung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit. Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung der Landessynode müssten alle durch die Wahlordnung und den Wahlkalender vorgegebenen Wahlvorbereitungen bis zum 19. September wie rechtlich vorgeschrieben durchgeführt werden

Da aufgrund der Corona-Pandemie und dem zeitweilig verhängten Lockdown nicht in allen Kirchengemeinden Presbyteriumssitzungen stattfinden konnten, hat die Kirchenregierung den **WAHLKALENDER in vier Punkten geändert**. So wird die Entscheidung über die Bildung von Wahlbezirken und Stimmbezirken (Ziffer 1 des Wahlkalenders) auf spätestens 6. Juni 2020 festgesetzt, deren Bestätigung durch den Bezirkskirchenrat auf spätestens 13. Juni (Ziffer 2 des Wahlkalenders). Die Weiterleitung der Angaben an den Landeskirchenrat muss nunmehr bis spätestens 15. Juni erfolgen. Die Bestellung der Wahlausschüsse wird bis spätestens 20. Juni möglich sein.

Ebenso hat die Kirchenregierung **die WAHLORDNUNG angepasst**. Wichtigste Änderung ist hierbei der Beschluss, die Wahl zu den Presbyterien ausschließlich als **BRIEFWAHL** durchzuführen. Damit findet die Einrichtung von Wahllokalen für eine Urnenwahl nicht statt. Die Kirchengemeinden haben selbstverständlich die Möglichkeit, auch „Wahlbriefkästen“ am Wahltag, z. B. in der Kirche oder im Gemeindehaus, aufzustellen, so dass die Wahlbriefe persönlich von den Gemeindemitgliedern eingeworfen werden können. Das Ende der Wahlhandlung am 29. November wurde auf 18 Uhr festgelegt.

SITZUNGEN DES PRESBYTERIUMS KÖNNEN WIEDER STATTFINDEN

Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde und somit einem Gemeinderat einer Gebietskörperschaft vergleichbar. Das heißt, die Sitzungen des Presbyteriums sind von dem allgemeinen Ansammlungsverbot ausgenommen. Sitzungen in Präsenz unter Beachtung der aktuell geltenden Vorgaben des Infektionsschutzes können grundsätzlich stattfinden.